

brauch zu machen, weil sie geeignet war, den Beschwerdeführer zu entmutigen, künftig Erklärungen dieser Art abzugeben».⁵⁰

Zu Recht verneint der EGMR auch eine Rechtfertigung dieses Eingriffs und weist die Begründung zurück, der Eingriff sei «notwendig in einer demokratischen Gesellschaft» gewesen. In diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung, die Freiheit der Meinungsäußerung sei «eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung einer jeden Person». Sie erstrecke sich auch auf Meinungsäußerungen, die verletzten, schockierten oder beunruhigten. «So wollen es Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung, ohne die es eine ‚demokratische Gesellschaft‘ nicht gibt».⁵¹

V. Schlussbemerkungen

Auch wenn die Meinungsfreiheit in der Judikatur des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im letzten Jahrzehnt wieder ein «Schattendasein» führt, erweist sich ihre demokratische und diskursfördernde Funktion heute in einer deutlich stärkeren Weise als noch vor einem Vierteljahrhundert. Dabei spielt zweifelsohne das Liechtenstein-Institut, an dem ja auch der vom Landesfürsten inkriminierte wissenschaftliche Vortrag gehalten wurde, eine herausragende, für die politische Kultur des Fürstentums und die thematische Offenheit der Diskussionen im Lande unentbehrliche Rolle. Deshalb liegt die Fortsetzung dieser «Erfolgsgeschichte» im existentiellen Interesse des Landes und seiner Demokratie!

50 Siehe EGMR, NJW 2001, S. 1195 (1197).

51 EGMR, NJW 2001, S. 1195 (1197). – Es sind dies Argumente, auf die der Liechtensteinische Staatsgerichtshof seinerseits in seiner Entscheidung im Fall «Heintzel» rekurriert hatte.